

10 Gründe, die gegen die Kriminalisierung von HIV-Exposition oder -Übertragung sprechen

In den vergangenen Jahren ist die Anzahl der Strafverfolgungen von Personen, die andere Menschen dem HIV-Risiko aussetzen oder HIV übertragen, insbesondere in Europa und Nordamerika, gestiegen. In Teilen Afrikas, Asiens, Lateinamerikas und der Karibik hat der Gesetzgeber neue HIV-spezifische Straftatbestände eingeführt und die Strafverfolgungen nehmen auch dort zu.

Der Drang, das Strafrecht anzuwenden, wird oftmals durch den Wunsch verstärkt, der ernststen Besorgnis aufgrund der weiterhin raschen Ausbreitung von HIV in vielen Ländern sowie des gefühlten Versagens bei den Vorbeugungsbemühungen gerecht zu werden. Diese Besorgnis ist berechtigt und erfordert Handeln. In jüngster Zeit haben insbesondere in Afrika Frauengruppen begonnen, für die Kriminalisierung zu plädieren, da sie glauben, dass so die Anzahl der Frauen, die sich infolge von sexueller Gewalt oder durch Partner, die ihnen ihre HIV-Diagnose verheimlichen, mit HIV infizieren, verringert werden kann.

Eine nähere Betrachtung der komplexen Probleme, die sich durch die Kriminalisierung der HIV-Exposition und -Übertragung ergeben, zeigt jedoch, dass die Kriminalisierung sehr wahrscheinlich keine Neuinfektionen verhindert und die HIV-Vulnerabilität der Frauen nicht verringert, dafür aber viele potenzielle negative Auswirkungen sowohl auf die öffentliche Gesundheit als auch auf die Menschenrechtssituation hat.

In diesem Dokument werden zehn Gründe vorgestellt, weshalb die Kriminalisierung der HIV-Exposition oder -Übertragung im Allgemeinen eine ungerechte und ineffektive Vorgehensweise ist. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen Personen absichtlich oder böswillig HIV übertragen, mit dem Ziel, anderen zu schaden. In diesen seltenen Fällen (und in Fällen von sexueller Gewalt) kann und soll das vorhandene Strafrecht angewendet werden. Des Weiteren sollten Regierungen dazu beitragen, dass alle Fälle sexueller Gewalt verfolgt werden und Vergewaltigung in der Ehe als Verbrechen wahrgenommen wird.

In Fällen in denen Personen mit HIV nicht in der Absicht handeln, anderen zu schaden sollten Länder die HIV-Exposition und -Übertragung nicht kriminalisieren. Stattdessen sollten sie Schritte in die Wege leiten, um sachlich fundierte Präventions- und Behandlungsbemühungen zu erhöhen und die HIV-Vulnerabilität von Frauen zu vermindern.

1. Die Kriminalisierung von HIV-Übertragungen ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Übertragung in der bösartigen Absicht anderen Schaden zuzufügen erfolgt. In diesen seltenen Fällen kann und sollte, anstatt neue HIV-spezifische Gesetze zu erlassen, die Anwendung des bereits existierenden Strafrechts erfolgen.

Ein von politischen Entscheidungsträgern häufig genannter Grund für die Kriminalisierung von HIV-Exposition und -Übertragung ist, dass Menschen, die HIV übertragen oder eine andere Person diesem Risiko unter bestimmten Umständen aussetzen, eine Strafe verdienen, da ihr Verhalten „moralisch falsch“ und „gefährlich“ sei.

Die meisten Personen die HIV übertragen wissen jedoch nicht dass sie infiziert sind und HIV an andere übertragen können oder sie fürchten sich davor ihren HIV Status offenzulegen, da dies zu Gewalt, Diskriminierung, die Ablehnung durch Freunde und Familie und zu anderen auf den HIV-Status bezogenen Missbräuchen führen kann. Diese Ängste, auch wenn sie in vielen Fällen wohlbegründet sein werden, befreien Personen jedoch nicht von der moralischen Verpflichtung Vorkehrungen zu treffen, um andere vor Infektionen zu schützen. Die strafrechtliche Verfolgung von Personen die aufgrund aus Angst vor Diskriminierung das Risiko eingehen Schaden zuzufügen, verändert jedoch weder deren Verhalten noch wird dadurch Gerechtigkeit erzeugt.

Es gibt Personen, die in bösartiger Absicht andere durch die Übertragung von HIV Schaden zufügen wollen und dabei auch erfolgreich sind. In diesen Fällen ist die Anwendung des Strafrechts gerechtfertigt. Eine Begrenzung auf diese Fälle würde mit den Empfehlungen des Joint United Nations Programme on HIV/AIDS (UNAIDS) und des United Nations Development Programme (UNDP) in deren Positionspapier zur *Kriminalisierung von HIV Übertragungen* übereinstimmen.

Aber auch in diesen Fällen ist die Einführung HIV-spezifischer Straftatbestände nicht gerechtfertigt, da die vorhandenen Gesetze ausreichen, um diejenigen zu bestrafen, die mit dem Vorsatz handeln, HIV zu übertragen. Gesetze gegen Körperverletzung können beispielsweise bei HIV-Übertragungen angewandt werden.

Auch wenn es angemessen ist, dass Fälle absichtlicher und böswilliger HIV- Übertragungen unter der Verwendung bestehender Strafgesetzgebung verfolgt werden muss jedoch sorgfältig vorgegangen werden, um sicherzustellen, dass sie

nicht zu breit angewendet werden. In den überwiegenden Fällen würde die Anwendung des Strafgesetzes auf HIV-Übertragungen oder -Exposition eher Schaden anrichten. Die Anwendung der Strafgesetzgebung bei HIV-Übertragung und -Exposition kann beispielsweise nicht

In der **2006 Politischen Deklaration**, verpflichteten sich Staats- und Regierungsoberhäupter und Vertreter von Staaten und Regierungen “intensive Anstrengungen zu unternehmen, Gesetze zu verfügen, zu verstärken oder gerichtlich geltend zu machen die Gesetzgebung... und andere Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen der Diskriminierung auszulöschen, so dass der volle Genuss der Menschenrechte und der Freiheit für Menschen mit HIV und AIDS und anderer vulnerabler Gruppen durchgesetzt werden kann ... und Strategien zu entwickeln um die, mit der Epidemie in Verbindung stehende Stigmatisierung und die soziale Ausgrenzung zu bekämpfen“ (Artikel29).

gerechtfertigt werden, wenn kein signifikantes Risiko einer HIV-Übertragung bestand oder wenn die Person:

- a. nicht wusste, dass sie HIV positiv ist,
- b. nicht wusste wie HIV übertragen wird,
- c. seinen/ihren HIV-Status der Person, der dem Risiko ausgesetzt war, mitgeteilt hat (oder Gründe hatte davon auszugehen, dass die Person Kenntnis über seinen/ihren HIV Status hatte),
- d. seinen/ihren HIV-Status aufgrund der Angst vor Gewalt oder anderen schwerwiegenden negativen Konsequenzen nicht offengelegt hat,
- e. risikominimierende Maßnahmen ergriffen hat (wie zum Beispiel die Praktizierung von Safer Sex durch die Verwendung von Kondomen oder anderen Vorkehrungen), oder
- f. vorher mit der involvierten Person eine Übereinstimmung über das gemeinsam akzeptierte Risiko getroffen hatte.

Die Ausweitung der Anwendung der Strafgesetzgebung auf Fälle, in denen Personen „rücksichtslos“ oder „nachlässig“, jedoch nicht mit der Absicht anderen Schaden zuzufügen gehandelt haben, wäre eine unangemessene und schlechte Politik. In solch einem Szenario würde die Gesetzgebung potentiell auf viele Fälle angewandt werden können. Die Fakten wären sehr schwierig zu beweisen und könnten viele, nicht beabsichtigte, negative Konsequenzen nach sich ziehen. Die negativen Konsequenzen werden in den nachfolgend genannten Gründen (2-10) dieses Papiers diskutiert.

Anstatt die Strafgesetzgebung auf Fälle auszuweiten die über die böartige, willentliche und tatsächlich stattgefundenen HIV-Übertragungen hinausgehen, sollten sich Staaten darauf konzentrieren, wie Menschen mit HIV und AIDS besser darin bekräftigt werden können, um HIV-Test Angebote in Anspruch zu nehmen, ihren HIV-Status offenzulegen und Safer Sex Praktiken praktizieren zu können, ohne fürchten zu müssen stigmatisiert und diskriminiert zu werden. Eine entsprechende Unterstützung müsste konkrete Maßnahmen beinhalten, insbesondere Maßnahmen zum Schutz der Menschen mit HIV und AIDS vor Diskriminierung, der Verfügung von Anti Diskriminierungsgesetzen und der Bewerbung und Durchführung von sozialen, gegen die Stigmatisierung gerichteter, Kampagnen. Ist der Grad an Stigma und Diskriminierung in einer Gesellschaft niedrig, werden sich Menschen mit HIV und AIDS automatisch darin bestärkt fühlen HIV Tests in Anspruch zu nehmen und im Folge dessen die Übertragung von HIV vermeiden.

Die Anwendung des Strafrechts auf HIV-Übertragungen oder -Exposition vereitelt diese wichtigen Ziele öffentlicher Gesundheitsförderung. Sie erzeugt ein Klima der Angst und der Vergeltung rund um HIV-Übertragungen, anstatt eine „soziale und rechtlich gesicherte Umgebung zu schaffen die unterstützend dazu beiträgt, dass der HIV-Status sicher und freiwillig offengelegt werden kann“ – eine Umgebung zu deren Schaffung Regierungen, durch die Unterzeichnung der *Political Declaration on HIV/AIDS (2006)*, in der Entwicklung einer nationalen Antwort auf HIV und AIDS, zugestimmt haben.

2. Die Anwendung des Strafrechts auf HIV-Exposition oder -Übertragung reduziert nicht die Ausbreitung von HIV.

Politische Entscheidungsträger argumentieren gelegentlich, dass durch die Anwendung des Strafrechts auf HIV-Exposition oder -Übertragung die Ausbreitung von HIV eingedämmt werden könne, indem die jeweiligen Schuldigen gehindert und geläutert werden oder andere durch Abschreckung davon abgehalten werden, HIV zu übertragen.

Tatsächlich wurde aber nie nachgewiesen, dass die Anwendung des Strafrechts auf HIV-Risiko-Verhalten Schuldige hindert, läutert oder abschreckt.

Hinderung: Um die Ausbreitung der HIV-Epidemie zu verlangsamen, müssten unzählige Menschen daran gehindert werden, ungeschützten Geschlechtsverkehr zu praktizieren, Spritzen untereinander auszutauschen oder anderes Risikoverhalten zu zeigen, was wohl durch kein HIV-spezifisches Strafgesetz erreicht werden könnte. Die Gefangennahme eines Individuums mit HIV verhindert

Es ist nicht nachgewiesen, dass Strafgesetze zur HIV-Übertragung sich wesentlich auf die Ausbreitung von HIV auswirken oder die Epidemie stoppen würden. Daher muss dem verstärkten Zugang zu verständlichen und sachlich fundierten Präventionsmaßnahmen im Kampf gegen HIV/AIDS oberste Priorität eingeräumt werden.

– Auszüge aus der Zusammenfassung des 1. Globalen Parlamentstreffen zu HIV/AIDS, Manila, Philippinen, 28. – 30. November 2007

keine Übertragungen von HIV. HIV-Risikoverhalten ist in Gefängnissen weit verbreitet. Zudem lehnen die meisten Gefängnisleitungen die Einführung sachlich fundierter Präventionsmaßnahmen wie Kondome und steriles Injektionsbesteck weiterhin ab und versäumen es, Maßnahmen durchzuführen, um das hohe Vorkommen an Vergewaltigungen und anderen Formen der sexuellen Gewalt zu minimieren.

Läuterung: Es gibt kaum Beweise dafür, dass Kriminalstrafen für Verhalten, das zur Übertragung von HIV führt oder führen kann, eine Person soweit „läutern“, dass sie in der Zukunft jegliches HIV-Risikoverhalten vermeidet. Die meisten Fälle der HIV-Übertragung stehen im Zusammenhang mit sexueller Aktivität bzw. Drogengebrauch – komplexen menschlichen Verhaltensmustern, die mit Hilfe des stumpfen Werkzeugs „Kriminalstrafe“ nur sehr schwer zu ändern sind. Eine Verhaltensänderung bei einem Individuum lässt sich viel eher durch Eingriffe wie Beratung und Unterstützung auf diesem Weg erreichen, sowie durch Maßnahmen, die die zugrundeliegenden Ursachen für das HIV-Risikoverhalten behandeln.

Abschreckung: Es liegen keine wissenschaftlichen Daten vor, die die Behauptung stützen würden, dass Strafverfolgung oder die Androhung derselben eine nennenswerte Wirkung auf HIV-infizierte Personen habe, ihren Sexualpartnern ihren HIV-Status zu offenbaren oder sich von HIV-Risikoverhalten abhalten zu lassen. Die meisten Menschen, die mit HIV oder einem erhöhten HIV-Risiko leben, sind bereits überzeugt davon, dass sie eine Verantwortung tragen, andere vor HIV-Infektionen zu schützen, dies insbesondere dann, wenn sie Zugang zu qualifizierter HIV Beratung und zu Präventionsangeboten haben, bspw. zu Femidomen und Kondomen und Vorkehrungen, die die Wahrscheinlichkeit der Mutter-Kind-Übertragung reduzieren. Wie auch immer, während der Zeit, zu der das Risiko der HIV-Übertragung am

größten ist (in den ersten Monaten nach der Ansteckung) kennen die meisten Menschen ihren HIV-Status selbst nicht, wodurch die präventive Bedeutung, die ein Straftatbestand haben könnte, eingeschränkt ist.

3. Die Anwendung des Strafrechts auf HIV-Exposition und -Übertragung untergräbt Bemühungen der HIV-Prävention

Die Anwendung des Strafgesetzes auf HIV-Übertragungen kann Menschen entmutigen, sich testen zu lassen und ihren HIV-Status in Erfahrung zu bringen, da mangelndes Wissen über den eigenen Status als bestes Mittel zur Verteidigung in einem Strafprozess angesehen werden kann. Wenn das Strafrecht auf HIV-Risikoverhalten angewendet wird, sehen sich HIV-Tester und -Berater oft gezwungen, die Menschen zu ermahnen, dass die Durchführung eines HIV-Tests sie der strafrechtlichen Haftung aussetzt, wenn sie wissen, dass sie HIV-positiv sind und weiterhin Geschlechtsverkehr haben. Dieselben Berater sind manchmal gezwungen, den HIV-Status eines Individuums in einem Strafprozess offenzulegen. Dies läuft der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge zuwider und kann die Bemühungen, andere zu freiwilligen HIV-Tests zu ermutigen, vereiteln.

Weitere unbeabsichtigte Folgen der Anwendung des Strafrechts auf die HIV-Übertragung sind unter anderem:

Schaffung eines falschen Sicherheitsgefühls: Wird die rechtliche Haftbarkeit ausschließlich den Menschen, die mit HIV leben, zugeschrieben, um die Übertragung des Virus zu verhindern, so wird die Botschaft des Gesundheitswesens untergraben, dass sich alle Menschen sicher verhalten sollten, unabhängig von ihrem HIV-Status, und dass die sexuelle Gesundheit in der gemeinsamen Verantwortung unter Sexualpartnern liegt. Die Menschen könnten (fälschlicherweise) annehmen, ihr Partner sei HIV-negativ, da sie ihren HIV-Status nicht offenbart haben, und daher keine Maßnahmen unternehmen, um sich vor der HIV-Infektion zu schützen.

Schaffung von Misstrauen in der Beziehung zwischen HIV-positiven Menschen und ihren Gesundheitsbetreuern: Menschen könnten befürchten, dass die Information über ihren HIV-Status im Strafrechtssystem gegen sie verwendet werden kann. Dies gefährdet die Schaffung einer hochwertigen Behandlung und Betreuung. Das Misstrauen kann auch negative Auswirkungen auf die Teilnahme von HIV-positiven Menschen an dringend notwendigen Forschungsstudien haben.

4. Die Anwendung des Strafrechts auf HIV-Exposition und -Übertragung verbreitet Angst und führt zu Stigmatisierung.

Beinahe dreißig Jahre im Wissen um AIDS machen es immer wichtiger, das Schweigen rund um die Epidemie zu brechen, offen über HIV zu reden und die Menschen zu ermutigen, ein positives Leben zu führen. Durch die Anwendung des Strafrechts auf HIV-Exposition oder -Übertragung, abgesehen von wenigen, sehr begrenzten Fällen, wird das Gegenteil erreicht. Es wird das Vorurteil verstärkt, dass HIV-infizierte Menschen unmoralische und gefährliche Kriminelle sind und keine Menschen, die mit Verantwortung, Würde und Menschenrechten ausgestattet sind.

Die Einführung HIV-spezifischer Straftatbestände sowie die strafrechtlichen Verfolgungen von HIV-infizierten Menschen aufgrund eines Verhaltens, das zur Übertragung von HIV geführt hat oder ein hohes Risiko dafür birgt, wird oftmals begleitet von schlecht recherchierten Hetzkampagnen in den Medien oder Kommentaren von hochstehenden Persönlichkeiten wie Strafverfolgern, Regierungsbeamten oder Gesetzgebern. Diese Rhetorik kann Menschen nur davon abhalten, sich auf HIV testen und beraten zu lassen und offen und ehrlich über AIDS zu sprechen.

Tragischerweise geht der Wunsch nach Kriminalisierung vorrangig mit einer Stigmatisierung der Betroffenen einher. Es ist die Stigmatisierung, die ihre Wurzeln in dem Moralismus hat, der sich aus der sexuellen Übertragung von HIV ableitet, und die allzu oft den Hauptimpuls für die Durchsetzung dieser Gesetze gibt.

Noch tragischer ist es, dass solche Gesetze und Strafverfolgungen lediglich Öl ins Feuer der Stigmatisierung gießen. Die Strafverfolgung von HIV-Exposition und -Übertragung und der eiskalte Inhalt der Verordnungen selbst stärken nur die Vorstellung von HIV als einem beschämenden, erbärmlichen und unwürdigen Zustand.

- Edwin Cameron, Vorsitzender am Obersten Gericht von Südafrika, 2008

Die Strafverfolgung von HIV-Exposition oder -Übertragung dient auch der Verbreitung von Mythen und Fehlinformationen darüber, wie HIV übertragen (und nicht übertragen) wird. In manchen Gerichtsbarkeiten wurden HIV-positive Menschen mit schweren Strafen belegt, weil sie bisßen, spuckten oder kratzten, obwohl das Risiko einer HIV-Übertragung auf diesem Wege nachweislich zumindest außerordentlich gering (bzw. in manchen Fällen gar nicht vorhanden) ist. In anderen Gerichtsbarkeiten hat das feindliche Strafrechtssystem die Strafverfolger dazu verleitet, dramatische und hochgradig ungenaue Aussagen über das Risiko der HIV-Übertragung zu treffen, während das Risiko oftmals minimal ist einschließlich bei HIV-infizierten Menschen unter effektiver antiretroviraler Behandlung und ohne sexuell übertragene Infektionen. Diese Verfolgungen und Aussagen durch die Strafverfolger untergraben nicht nur die Bemühungen, die Öffentlichkeit über HIV aufzuklären, sondern verbreiten auch Angst und Schrecken unter HIV-infizierten Menschen.

5. Anstatt Frauen Gerechtigkeit zu verschaffen, gefährdet sie die Anwendung des Strafrechts auf HIV-Exposition und -Übertragung und trägt zu einer weiteren Unterdrückung bei.

Manche befürworten die Anwendung des Strafrechts auf HIV-Exposition und -Übertragung in der Annahme, dass Frauen und Mädchen so vor der Ansteckung mit HIV durch untreue Partner oder durch sexuelle Gewalt und/oder durch Partner die ihren HIV-Status nicht offenlegen, geschützt würden. In allen Teilen der Welt ist die erste Erfahrung sexueller Interaktion bei Jugendlichen oft mit Nötigung oder Gewalt verbunden. Zusätzlich zu ärztlicher und psychologischer Hilfe sowie Krisendiensten bei Vergewaltigung brauchen diese Frauen und jungen Menschen Gerechtigkeit.

Die Anwendung des Strafrechts auf die HIV-Übertragung jedoch berücksichtigt nicht die wirtschaftliche, soziale und politische Unterordnung, welche die Ursache der geschlechterbasierten Gewalt und der HIV-Vulnerabilität von Frauen und Mädchen ist.

Im Gegenteil, diese Gesetze werden wohl häufiger zur Strafverfolgung von Frauen als von Männern angewendet, und dies aus mindestens drei Gründen:

Die Belange der Frauenrechtsorganisationen, die strafrechtliche Ansätze im Zusammenhang mit HIV befürworten, müssen klar und positiv angegangen werden. Insbesondere müssen Maßnahmen gegen häusliche Gewalt und die Unterdrückung der Frau ergriffen werden.

– Parlamentsmitglied Priscilla Misihairabwi-Mushonga, Simbabwe, 2007

Frauen kennen ihren Status häufiger als ihre männlichen Partner: Da Frauen häufiger mit dem Gesundheitssystem zu tun haben (einschließlich während der Schwangerschaft), kennen Frauen ihren HIV-Status häufiger als Männer – insbesondere, weil Regierungen dazu übergehen das Angebot durch Anbieter initiiert HIV-Tests und HIV-Beratung bei der Geburtsvorbereitung zu forcieren. Dort wo Gesetze herrschen, die HIV-Exposition und -Übertragung kriminalisieren, müssen Frauen, die HIV-positiv getestet werden, ihrem Partner ihren HIV-Status offenbaren, auf Geschlechtsverkehr verzichten oder auf der Verwendung von Kondomen bestehen, um das Risiko zu umgehen, wegen HIV-Exposition des Partners strafrechtlich verfolgt zu werden. Für viele Frauen jedoch sind dies keine realistischen Optionen, da jede einzelne von ihnen das Risiko der Gewalt, der Verstoßung, der Enterbung, des Verlusts ihrer Kinder und weiteren schweren Unrechts birgt. Die Kombination von mehr Routinetests (insbesondere während der Schwangerschaft) und Kriminalisierung von HIV-Übertragung oder -Exposition stellt Frauen vor eine unmögliche Entscheidung: Entweder sie riskieren Gewalt, wenn sie versuchen, ihren Partner zu schützen, oder sie riskieren Strafverfolgung, wenn sie genau dies nicht tun.

Frauen werden wegen einer HIV-Infektion eher verantwortlich gemacht: Frauen werden von ihren Sexualpartnern, ihrer Familie, angeheirateten Verwandten und von ihren Gesellschaften eher dafür verantwortlich gemacht und geächtet, „HIV nach Hause zu bringen“ als Männer. Dies kann zu Verstoßung, Verbannung, Verlust des Eigentums und des Erbes und des Sorgerechts für die Kinder führen. Gesetze, die HIV-Exposition oder -Übertragung kriminalisieren, würden lediglich ein weiteres Werkzeug zu ihrer Unterdrückung schaffen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schuldzuweisung nach wie vor ein wichtiger Bestandteil des Gewohnheitsrechts und formaler Rechtssysteme im Zusammenhang mit Ehescheidungen und Erbfällen ist.

Einige Frauen könnten wegen einer Mutter-Kind-Übertragung verfolgt werden: Manche Gesetze, die die HIV-Übertragung oder -Exposition kriminalisieren, sind so weit gefasst, dass sie Frauen mit einschließen, die HIV während der Schwangerschaft oder der Stillzeit auf ihr Kind übertragen. Für Millionen von Frauen, die mit HIV/AIDS leben – denen aber oftmals der Zugang zu Familienplanung, zu Leistungen der reproduktiven Gesundheitsfürsorge oder zu Medikamenten, die die Mutter-Kind-Übertragung von HIV unterbinden könnten, verwehrt ist – bedeutet die Schwangerschaft allein, ob gewollt oder ungewollt, einen Straftatbestand. Es gibt viele wirksamere Möglichkeiten, die Mutter-Kind-Übertragung von HIV zu stoppen, beginnend bei der Unterstützung der Rechte aller Frauen, über ihre Fortpflanzung selbst zu entscheiden, der HIV-Prävention bei Frauen und Mädchen an erster Stelle, der Verhinderung ungewollter Schwangerschaften unter allen Frauen und der Bereitstellung wirksamer Medikamente an HIV-positive Frauen mit Kinderwunsch, um der Mutter-Kind-Übertragung von HIV vorzubeugen.

Die Kriminalisierung der HIV-Exposition oder -Übertragung wird Frauen und Mädchen auch nicht vor nötigendem oder gewalttätigem Verhalten wie etwa Vergewaltigung (einschließlich Vergewaltigung in der Ehe) schützen, durch das HIV übertragen werden kann. Tatsächlich setzen viele Länder, in denen es bereits strenge Gesetze gegen Vergewaltigung gibt, diese nicht durch. Die Regierungen müssen ihrer Verpflichtung nachkommen, das Recht aller Frauen auf Gewaltfreiheit zu propagieren und zu garantieren. Anstelle von zusätzlichen, unwirksamen HIV-spezifischen Gesetzen, die gegen sie angewendet werden, haben Frauen und Mädchen ein Menschenrecht auf zeitnahe, wirksame und unerbittliche Strafverfolgung aller Formen geschlechterbasierter Gewalt und auf medizinische und anderweitige Dienste, die ihnen dabei helfen, das Risiko einer HIV-Erkrankung zu verringern einschließlich zeitnahe Zugang zu Prophylaxe nach Exposition. Es ist eine tragische Ironie, dass manche Länder, HIV-spezifische Strafgesetze als Möglichkeit vorschlagen, den Bedürfnissen von Frauen und Mädchen Rechnung zu tragen, gleichzeitig aber so wenig Fortschritt gemacht wird, um geschlechterbasierende Gewalt zu reduzieren und Gleichheit für Frauen herzustellen.

6. Die Gesetze, die HIV-Exposition und -Übertragung kriminalisieren, sind zu weit gefasst und bestrafen oftmals Verhalten, das nicht schuldhaft ist.

Viele Gesetze, die HIV-Exposition und -Übertragung kriminalisieren, sind schlecht entworfen und werden falsch angewandt. Sie beziehen sich auf Verhaltensweisen, an deren Bestrafung die Gesellschaft kein Interesse hat, und setzen unschuldige Menschen dem Risiko der Strafverfolgung aus. Manche Gesetze fordern beispielsweise, dass HIV-infizierte Menschen „alle ihre Sexualkontakte“ über ihren Status informieren, was bedeutet, dass sie zu einer Haftstrafe verurteilt werden können, wenn sie ihren HIV-Status nicht offenlegen, bevor sie jemanden küssen oder ein anderes Verhalten praktizieren, das kein Risiko der HIV-Übertragung birgt. In der Praxis, sowohl nach den neuen HIV-spezifischen Gesetzen als auch nach weiter gefasstem vorhandenem Strafrecht, werden HIV-infizierte Menschen oft zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, weil sie einen Sexualpartner dem HIV-Risiko aussetzen, auch wenn das Risiko für den Partner minimal ist. In einer Gerichtsbarkeit beispielsweise wurde ein HIV-infizierter Mann zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt, weil er einen Sexualpartner dem Virus ausgesetzt haben soll, obwohl das Risiko für den Partner (den er oral befriedigte) minimal bzw. gar nicht vorhanden war.

Andere Gesetze beziehen Menschen mit ein, die ihnen zur Verfügung stehende risikosenkende Maßnahmen ergreifen (wie z.B. die Anwendung von Kondomen), oder Menschen, die ihren HIV-Status nicht kennen oder

Menschen, die in gegenseitigem Einvernehmen Geschlechtsverkehr mit jemandem haben, der um ihren HIV-Status weiß. In einer anderen Gerichtsbarkeit beispielsweise wurde eine HIV-infizierte Frau nach den HIV-spezifischen Gesetzen des Landes verurteilt, weil sie Geschlechtsverkehr mit ihrem Partner hatte, obwohl er um ihren HIV-Status wusste und ein Kondom verwendete.

Manche Gesetze schließen selbst schwangere Frauen in ihren Geltungsbereich ein und bestrafen

alle Handlungen, von denen eine HIV-infizierte Person „einigermaßen voraussehen“ kann, dass durch sie HIV an eine andere Person übertragen werden kann. Dies bedeutet, dass eine Empfängnis während des Lebens mit HIV allein Grund genug für eine Strafverfolgung wäre. In mehreren afrikanischen Gerichtsbarkeiten beispielsweise wird der Wortlaut des Gesetzes weit genug ausgelegt, dass eine schwangere Frau, die weiß oder nur fürchtet, dass sie HIV-infiziert ist, verurteilt werden kann. Wenn sie „irgendetwas“ tut, das die Möglichkeit der Ansteckung einer anderen Person – wie z.B. das Gebären oder Stillen an der Brust – beinhaltet, kann das Gesetz sie schuldig sprechen, selbst wenn ihr Neugeborenes gar nicht infiziert ist.

In Ländern wie Südafrika, in denen HIV-infizierte Menschen noch immer stark diskriminiert werden, darf nie ein spezifisches Gesetz eingeführt werden, das die Übertragung von HIV kriminalisiert. HIV würde in den Untergrund gedrängt. Die Kriminalisierung würde Versuche, Tests und freiwillige Offenbarung zu fördern, vereiteln. Sie würde auch die Stigmatisierung vorantreiben und zwei parallele Gesellschaften von „uns“ und „denen“ schaffen.

Die politischen Entscheidungsträger müssen die Gesundheit fördern. Wir wurden gewählt, um das Volk zu führen und müssen Entscheidungen im Interesse eines jeden in der Gesellschaft, unabhängig von seinem HIV-Status, treffen.

– Parlamentsmitglied Henrietta Bogopane-Zulu, Südafrika, 2007

Manche Gesetze schließlich kriminalisieren jegliche „Unterlassung“, die zu HIV-Übertragung führt. Dies bedeutet, dass es ein Straftatbestand sein kann, keinen HIV-Test durchführen zu lassen und sich nicht über den eigenen Status zu informieren – ohne dabei zu berücksichtigen, ob ein HIV-Test für die betreffende Person überhaupt zugänglich ist.

7. Gesetze, die HIV-Exposition und -Übertragung kriminalisieren, werden oft ungerecht, selektiv und unwirksam angewendet.

Es überrascht nicht, dass in Ländern, in denen HIV-spezifische Strafregelungen existieren, nur ein kleiner Teil der Fälle von HIV-Exposition oder -Übertragung überhaupt verfolgt wird. Durch den hohen Ermessensspielraum, welche Fälle verfolgt werden und welche nicht, lässt es sich praktisch nicht vermeiden, dass die Strafverfolgung willkürlich und ungerecht ausfällt.

Risiko der selektiven und willkürlichen Verfolgung: Aufgrund des Stigmas, mit dem HIV noch immer behaftet ist und der fortwährenden Diskriminierung von HIV-Infizierten werden rechtliche Strafen überproportional häufig gegen Menschen aus sozialen und wirtschaftlichen Randgruppen verhängt. In einer Gerichtsbarkeit beispielsweise wurde ein obdachloser, HIV-infizierter Mann zu 35 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, weil er den Polizeibeamten anspuckte, der ihn wegen ungebührlichen Verhaltens festgenommen hatte. Viele weitere Fälle legen es nahe, dass das Strafrecht insbesondere in außergewöhnlichen Fällen bemüht und oftmals gegen die am stärksten marginalisierten und stigmatisierten Personen in einer Gesellschaft angewendet wird, einschließlich gegen Einwanderer und Flüchtlinge, Ausländer oder Sexarbeiter, und nicht selten als Antwort auf emotionsgeladene Medienkampagnen.

Wahrscheinlichkeit der Verurteilung ohne hinreichende Beweise: Der Nachweis, dass eine beschuldigte Person zum Zeitpunkt einer behaupteten Straftat HIV-positiv war sowie der Nachweis darüber, wer wen angesteckt hat und wann, ist nur schwer zu erbringen. In einer sexuellen Beziehung ist derjenige, der beschuldigt wird, HIV übertragen zu haben, in den meisten Fällen der, der als erster von seinem Status erfahren hat und nicht zwangsläufig der, der als erster infiziert wurde. Auch wenn die beschuldigte Person zuerst infiziert wurde, so kann es noch immer ein Dritter sein, der den Sexualpartner dieser Person tatsächlich infiziert hat. Um eine Schuld zu beweisen, ist der wissenschaftliche Nachweis der Übertragung durch die beschuldigte Person erforderlich. In den letzten Jahren greifen Strafverfolger, die sich mit Fällen von HIV-Übertragung befassen, zunehmend auf „phylogenetische Tests“ zurück, sofern die notwendigen Ressourcen dafür vorhanden sind (was in den meisten Entwicklungsländern nicht der Fall ist). Bei diesen Tests wird versucht, eine genetische Verwandtschaft zwischen den HIV-Viren der beiden Parteien herzustellen, um zu beweisen, dass der Beschuldigte die Infektionsquelle für den Kläger war und andere mögliche Infektionsquellen auszuschließen. Solche technischen Nachweise und ihre Beschränkungen sind jedoch für Polizei, Strafverfolger, Strafverteidiger, Gerichte und die Medien sowie auch für HIV-Infizierte und HIV-Organisationen nur schwer nachzuvollziehen. Ihre Durchführung ist kostenintensiv und daher in vielen Ländern mit knappen Ressourcen unbezahlbar. Infolgedessen gibt es ein hohes Potenzial für Verurteilungen ohne hinreichende Beweise.

Verletzung der Privatsphäre: In zahlreichen Fällen wurde die Vertraulichkeit medizinischer Aufzeichnungen in der Verwahrung von Gesundheitsexperten oder Beratern verletzt, mit dem Ziel, den HIV-Status einer Person während einer Strafverfolgung offenzulegen. Diese Verletzungen der Vertraulichkeit können dazu führen, dass HIV-positive Menschen weniger gewillt sind, mit Beratern über ihr Risikoverhalten zu sprechen, HIV-Tests und HIV-Beratung

zuzustimmen oder sich wegen anderer sexuell übertragener Infektionen, die das Risiko einer HIV-Übertragung erhöhen, in Behandlung zu begeben.

8. Gesetze, die HIV-Exposition und -Übertragung kriminalisieren, verdecken die wahre Herausforderung der HIV-Prävention.

Unterstützung der Anwendung des Strafrechts auf HIV-Exposition und -Übertragung findet man tendenziell in Gegenden, in denen es an Fortschritt, politischem Willen und Ressourcen mangelt, bewährte und wirksame HIV-Präventionsdienste all denjenigen zur Verfügung stellen, die sie benötigen. In manchen Ländern sträuben sich die Regierungen gegen die Einführung von wirksamen und auf den Menschenrechten basierenden HIV-Präventionsmaßnahmen, die umstritten bzw. ressourcenintensiv sein könnten – wie z.B. die Ausdehnung von HIV-Tests und Beratung, den Schutz der Gleichberechtigung von Frauen und Bestrebungen der Gewalt gegen Frauen, die Verbesserung der sexuellen und reproduktiven Gesundheitsfürsorge, die Bereitstellung umfassender Präventionsmaßnahmen gegen Mutter-Kind-Übertragungen, die Ausweitung des Zugang zu wirksamen HIV-Behandlungen und die Einführung von schadensminimierenden Programmen im Kontext des injizierenden Drogengebrauchs. Die Anwendung des Strafrechts auf HIV-Exposition und -Übertragung stellt ein sehr wirksames Mittel dar, um die gesamte Last der Prävention auf den Schultern der Menschen mit HIV und AIDS abzulegen, anstatt bewährte Methoden der Bekräftigung und Unterstützung zu verwenden, so dass die Weitergabe von Infektionen vermieden und sich selbst geschützt werden kann.

Diese Taktik ist insbesondere unbrauchbar bei Frauen und Mädchen, für die das Strafrecht ein armseliger Ersatz für Verordnung und Einführung von Gesetzen und Bestimmungen ist, die gegen ihre soziale und wirtschaftliche Unterlegenheit sowie geschlechterbasierte Gewalt gerichtet sein sollten. Die Fokussierung auf die Anwendung des Strafrechts führt dazu, dass den Maßnahmen, die HIV wirklich eindämmen könnten, immer weniger Beachtung geschenkt wird. Dazu zählen z.B.:

- Umfassende HIV-/AIDS- und Sexualaufklärung,
- Integration der HIV-Präventionsangebote in umfassende Strukturen reproduktiver und sexueller Gesundheitsfürsorge,
- Verstärkter Zugang zu HIV-Tests und Beratung, Behandlung und Betreuungsdienstleistungen,

Mauritius hat beschlossen, HIV-Exposition und selbst HIV-Übertragung nicht unter Strafe zu stellen. Die Gesetzgeber haben eingesehen, dass eine Gesetzgebung, die HIV-Exposition bzw. -Übertragung kriminalisiert, den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht werden könnte aufgrund der Schwierigkeiten der Beweisführung, der vagen Definition der Exposition und des Risikos einer selektiven Strafverfolgung. Der Hauptgrund für einen Verzicht auf Kriminalisierung der HIV-Übertragung jedoch war die Besorgnis über schädliche Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und die Überzeugung, dass die Kriminalisierung keinen präventiven Zweck erfüllen würde. Sie hätte mehr Probleme geschaffen als gelöst. Daher hat Mauritius beschlossen, seine Ressourcen dort zu investieren, wo eine positive Auswirkung im Rahmen der Eindämmung von HIV am wahrscheinlichsten ist: mehr Mittel für HIV-Tests und Beratung und sachlich fundierte Präventionsmaßnahmen.

– Rama Valayden, Generalstaatsanwalt und Minister für Justiz und Menschenrechte der Republik Mauritius, 2007

- Zugang zu Kondomen und Femidomen, Post-Exposure Prophylaxe, sterilen Spritzen und anderen Methoden zur Senkung des Risikos einer HIV-Übertragung unter der sexuell aktiven oder drogenkonsumierenden Bevölkerung, einschließlich Zugang zu effektiver antiretroviraler Therapie für HIV-infizierte Personen, die dazu beitragen können die Infektiosität zu verhindern (Schweizer Klinker und HIV-Experten haben kürzlich ein Konsensus Statement veröffentlicht, „dass HIV-infizierte Personen, die sich einer effektiven antiretroviralen Therapie unterziehen und keine anderen sexuell übertragbaren Infektionen aufweisen, sexuell nicht infektiös sind“),
- Verstärkte Positive Präventionsprogramme, und
- Programme, die sich mit einigen der zugrundeliegenden Ursachen für die HIV-Anfälligkeit wie Armut, geschlechterbasierter Gewalt, Ungleichheit zwischen den Geschlechtern und Diskriminierung, HIV-Stigmatisierung und Diskriminierung und Drogengebrauch, auseinandersetzen.

Die Zuteilung limitierter Ressourcen auf Strafverfolgung, anstatt auf funktionierende HIV Präventionsmaßnahmen und Programmen, die dazu beitragen die zugrundeliegenden Ursachen zu bekämpfen, stellen einen Ressourcenmissbrauch dar.

9. Anstatt Gesetze einzuführen, die HIV-Exposition und -Übertragung unter Strafe stellen, sollten die Gesetzgeber die Gesetze reformieren, die der HIV-Prävention und -Behandlung im Weg stehen.

Das Gesetz kann ein mächtiges Werkzeug im Kampf gegen HIV sein – wenn es angewendet wird, die Rechte anfälliger Gruppen zu stärken und ihren Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen zu gewährleisten, anstatt sie zu bestrafen und sie weiter an den Rand der Gesellschaft zu drängen. In den meisten Ländern ist der Abbau gesetzlicher Schwellen zu HIV-Prävention, Behandlung, Betreuung und Pflege ein wichtiger positiver Schritt bei der Bekämpfung der Epidemie. Gesetze, die die Diskriminierung HIV-infizierter Menschen untersagen, Abhilfe gegen alle Formen der Gewalt, einschließlich geschlechterbasierter Gewalt, schaffen und gleichen Zugang zu HIV-Dienstleistungen gewähren, sind ebenfalls von entscheidender Bedeutung.

Anstelle der Anwendung des Strafrechts auf die HIV-Übertragung sollten die Regierungen Programme ausdehnen, die erwiesenermaßen die HIV-Übertragung eindämmen und dabei die Menschenrechte sowohl der HIV-infizierten als auch der HIV-negativen Personen schützen.

- Kurzdarstellung der Politik von UNAIDS:
Kriminalisierung der HIV-Übertragung, 2008

Die Gesetzgeber können auch daran arbeiten, die Gesetze zu reformieren, die der HIV-Prävention im Wege stehen. Zum Beispiel werden viele Menschen aus HIV-Risikogruppen – insbesondere Menschen, die Drogen konsumieren, Sexarbeiter und Männer, die Sex mit Männern haben – davon abgehalten, HIV-Dienste zu besuchen, aus Angst vor Verhaftung auf der Grundlage von Gesetzen gegen Drogenkonsum, gegen Prostitution oder gegen Unzucht. Strafrechtliche Ansätze gegen Drogenkonsum, Prostitution und Homosexualität erhöhen Stigmatisierung und Hass gegen soziale Randgruppen und drängen sie weiter in den Untergrund und weg von den Dienstleistungen zur Prävention, Behandlung und Linderung der Auswirkungen von HIV und AIDS.

Anstatt mehr Strafgesetze zu verabschieden sollten die Gesetzgeber:

- Gesetzliche Barrieren zur Gleichheit von Frauen beseitigen, Gesetze zum Schutz der Rechte der Frauen auf Gewalt- und Diskriminierungsfreiheit verabschieden und Ressourcen für die effektive Umsetzung solcher Gesetze bereitstellen;
- Gesetzliche Barrieren zur Verwendung von Kondomen, zu einer umfassenden Sexualaufklärung und Dienstleistungen der sexuellen und reproduktiven Gesundheitsfürsorge beseitigen, einschließlich Prophylaxe nach Exposition, Nadel- und Spritzenprogramme, effektive Behandlung von Drogenabhängigkeit (einschließlich Opioidsubstitutionstherapie mit Methadon und Buprenorphin) und andere wissenschaftlich fundierte Strategien zur Senkung des HIV-Risikos;
- Umfassende Antidiskriminierungsgesetze erlassen, um die Menschen, die derzeit mit HIV und AIDS leben, von denen es vermutet wird, oder die einem Infektionsrisiko

Wir brauchen Entkriminalisierung, nicht mehr Kriminalisierung!

- Richter Michael Kirby, 2007

ausgesetzt sind, zu schützen und die notwendigen Ressourcen zur effektiven Umsetzung solcher Gesetze bereitstellen;

- Gesetze überprüfen und gegebenenfalls aufheben, die vulnerable Gruppen wie Sexarbeiter, Drogengebrauchende, und Männer die Sex mit Männern haben kriminalisieren, weiter marginalisieren und sie von wirksamen Diensten zur HIV-Prävention und -Behandlung sowie von anderen Betreuungsdiensten fernhalten;
- Polizeipraktiken reformieren, die auf für Belästigung, Missbrauch und Gewalt anfällige Gruppen abzielen;
- Behandlungsmöglichkeiten für alle Menschen mit HIV und AIDS sicherstellen; und,
- Vertreter der HIV-Community und Wissenschaftsexperten in den Gesetzgebungsprozess einbeziehen, um zu gewährleisten, dass die HIV-Gesetzgebung auf den besten wissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnissen und nicht auf fehlgeleiteten Ängsten und Stigmata beruht.

10. Bestrebungen die auf Menschenrechten gründen sind am effektivsten.

In den Antworten, die Länder entwickeln, um auf HIV zu reagieren ist heute mehr denn je eine erhöhte Aufmerksamkeit in Bezug auf die Menschenrechte gefordert. Die breite Kriminalisierung von HIV-Exposition und -Übertragung gefährdet sowohl die auf Menschenrechten basierenden Programme im Kampf gegen HIV als auch die Stärkung von Menschen um sich vor HIV und AIDS zu schützen oder erfolgreich damit leben zu können.

Die Menschenrechte betonen die Würde – einschließlich der sexuellen Freiheit – aller Menschen und liefern die Bedingungen, unter denen sie gesunde und verantwortungsbewusste Entscheidungen über ihre Gesundheit und ihr Leben treffen können.

Diese Bedingungen schließen das Recht auf vollständige und genaue Information, auf die Mittel und Technologien für eine umfassende HIV-Prävention und auf das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wie Geschlechtsverkehr im gegenseitigen Einvernehmen und Schwangerschaft.

Sie schließen das Recht auf Gewaltfreiheit und ein Leben ohne Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit, ohne Vergewaltigung in der Ehe und ohne jegliche Form von sexueller Nötigung ein.

Sie schließen das Recht auf ein Leben ohne willkürliche Festnahme, Verhaftung und verlängerte Kerkerhaft unter Gesetzen ein, die Sexarbeit, Drogenkonsum und Unzucht unter Strafe stellen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nicht zu verurteilen, sondern Bedingungen zu schaffen, in denen die sichere Wahl des Verhaltens vernünftig und wünschenswert wird. Durch die stumpfsinnige Anwendung von HIV-spezifischen Strafbestimmungen und Strafverfolgungen wird das Gegenteil erreicht.

- Scott Burris & Edwin Cameron, 2008

Sie schließen gleichen Zugang zu Eigentum und Erbschaft ein, sodass Frauen nicht in Armut und somit höhere HIV-Anfälligkeit gedrängt werden, wenn ihr Ehegatte verstirbt oder die Ehe aufgelöst wird.

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind – wenn alle Männer, Frauen und Jugendliche fähig dazu sind informierte Entscheidungen zu treffen und auch Zugang zu den Formen und Dienstleistungen haben, die sie dabei ermutigen im Einklang mit diesen Entscheidungen zu handeln – kann die Verbreitung von HIV effektiv vermindert werden. In Ausnahme der Fälle in denen die HIV-Übertragung willentlich, mit der Absicht Schaden zuzufügen weitergegeben werden, ist eine Kriminalisierung von HIV-Exposition oder -Übertragung nicht zu rechtfertigen. Diese Maßnahmen tragen nicht dazu bei Menschen darin zu bestärken HIV Infektionen zu vermeiden, sie können in der Tat dazu beitragen, dass es für sie schwieriger wird. Deshalb gefährden diese Maßnahmen sowohl die öffentliche Gesundheit als auch die Menschenrechte.

Weitere Informationen:

Amnesty International. *Health and Human Rights Policy Paper Series. Criminalisation of HIV Transmission – Key Issues*. London, 2008.

AIDS and Rights Alliance of Southern Africa & Open Society Initiative for Southern Africa. Report on the ARASA/OSISA civil society consultative meeting on the criminalisation of the willful transmission of HIV – 11. und 12. Juni 2007. Windhoek, 2007. Abrufbar unter <http://www.arasa.info/publications.php>.

Burris S, L Beletsky, J Burleson, P Case, Z Lazzarini. Do Criminal Laws Influence HIV Risk Behavior? An Empirical Trial. *Az. St. L. J.* 2007; 39: 467. Abrufbar unter <http://ssrn.com/abstract=977274>

Burris S, Cameron E. The Case Against Criminalization of HIV Transmission. *JAMA* 2008; 300(5), 578-581.

Cameron E, Burris S, Clayton M. HIV is a virus, not a crime. *HIV/AIDS Policy & Law Review* 2008; 13(2/3).

Canadian HIV/AIDS Legal Network. *A Human Rights Analysis of the N'djamena Model Legislation on AIDS and HIV-specific Legislation in Benin, Guinea, Guinea Bissau, Mali, Niger, Sierra Leone and Togo*. Toronto, 2007.

Canadian HIV/AIDS Legal Network. *Criminal law and HIV. Info sheets*. Toronto, 2008. Abrufbar auf Englisch und Französisch unter <http://www.aidslaw.ca/publications/publicationsdocEN.php?ref=847>

Edwin J Bernard Blog: Criminal HIV transmission: A collection of published news stories and opinion about so-called “HIV crimes”. Unter <http://criminalhivtransmission.blogspot.com>

Global Network of People Living with HIV/AIDS Europe and Terrence Higgins Trust. *Criminalisation of HIV transmission in Europe*. London, 2008. Unter www.gnpplus.net/criminalisation/rapidscan.pdf

International Community of Women Living with HIV/AIDS. ICW concerned over trend to criminalize HIV transmission. Abrufbar unter www.icw.org/node/354

International Planned Parenthood Federation, International Community of Women Living with HIV/AIDS, Global Network of People Living with HIV/AIDS. *Verdict on a Virus. Public Health, Human Rights and Criminal Law*. London, 2008.

International Planned Parenthood Federation, World AIDS Campaign, United Nations Population Fund, Global Youth Coalition on HIV/AIDS. *The criminalisation of HIV*. 2008.

Inter-Parliamentary Union. Abschnitt 14-18 über „criminalization of transmission“ in: Final conclusions of the First Global Parliamentary Meeting on HIV/AIDS. *Parliaments and Leadership in Combating HIV/AIDS*. Manila, Philippinen, 28.-30. November 2007. Unter <http://www.ipu.org/splz-e/h aids07.htm>

Inter-Parliamentary Union, UNAIDS, UNDP. Kapitel 13: A controversial issue: HIV transmission/exposure offences. In: *Taking Action against HIV. Handbook for Parliamentarians No 15*. Genf, 2007. Abrufbar auf Englisch, Französisch und Spanisch unter <http://www.ipu.org/english/handbks.htm#aids07>

UNAIDS. *Criminal Law, Public Health and HIV Transmission: A Policy Options Paper*. Genf, 2002. Abrufbar unter www.unaids.org

UNAIDS. *UNAIDS recommendations for alternative language to some problematic articles in the N'Djamena model legislation on HIV/AIDS (2004)*. Genf, 2008. Abrufbar unter http://data.unaids.org/pub/Manual/2008/20080912_alternativelanguage_ndajema_legislation_en.pdf oder <http://www.icw.org/node/354>

UNAIDS & UNDP. *Summary of main issues and conclusions. International Consultation on the Criminalization of HIV Transmission, 31. Oktober – 2. November 2007*. Genf, 2008.

UNAIDS/UNDP. *Criminalization of HIV Transmission*. Genf, 2008. Abrufbar unter http://data.unaids.org/pub/BaseDocument/2008/20080731_jc1513_policy_criminalization_en.pdf

Vernazza P et al. Les personnes séropositives ne souffrant d'aucune autre MST et suivant un traitement antirétroviral efficace ne transmettent pas le VIH par voie sexuelle. *Bulletin des médecins suisses* 2008; 89(5).

Weait M. *Glasshouse, Intimacy and Responsibility: The Criminalisation of HIV Transmission*. London und New York: Routledge-Cavendish, 2007.

WHO Europe. *WHO technical consultation in collaboration with the European AIDS Treatment Group and AIDS Action Europe on the criminalization of HIV and other sexually transmitted infections*. Kopenhagen, 2006. Abrufbar unter http://www.keele.ac.uk/research/lpj/Law_HIV-AIDSPROJECT/WHOCrimconsultation_latest.pdf

Copyright ©2008 Open Society Institute. Alle Rechte vorbehalten.

Adresse für weitere Informationen:

Law and Health Initiative
Open Society Institute Public Health Program
400 W. 59th St.
New York, NY
USA 10019
lawandhealth@sorosny.org

Open Society Initiative for East Africa
P.O. Box 2193-00202
Nairobi, Kenia
info@osiea.org

Open Society Initiative for Southern Africa
PO Box 678
Wits
Johannesburg
Südafrika
info@osisa.org

AIDS and Rights Alliance of Southern Africa
ARASA Regional Office
53 Mont Blanc St
Windhoek, Namibia
Tel +264 61 300381; Fax +264 61 227675

10 reasons to oppose the criminalization of HIV exposure or transmission (10 Gründe, die gegen die Kriminalisierung von HIV-Exposition oder –Übertragung sprechen) wurde verfasst von Ralf Jürgens, Jonathan Cohen, Edwin Cameron, Scott Burris, Michaela Clayton, Richard Elliott, Richard Pearshouse, Anne Gathumbi und Delme Cupido, basierend auf früheren Arbeiten einer großen Anzahl an Organisationen, darunter das Canadian HIV/AIDS Legal Network, das Joint United Nations Programme on HIV/AIDS (UNAIDS), das United Nations Development Program (UNDP), die AIDS & Rights Alliance for Southern Africa (ARASA) und die Open Society Initiative for Southern Africa und die Open Society Initiative for East Africa.

Die Autoren danken diesen und anderen Organisationen für ihre Arbeit zum Thema der Kriminalisierung von HIV-Übertragung und -Exposition. Die Erstellung dieses Dokuments wurde von der Law and Health Initiative des Open Society Institute Public Health Program finanziell unterstützt. Zusätzliche finanzielle Unterstützung wurde vom United Nations Development Program (UNDP) zur Verfügung gestellt. Das International Council Of AIDS Service Organizations (ICASO), AIDS & Rights Alliance for Southern Africa, Deutsche AIDS-Hilfe e.V., Beijing AIZHIXING Institute and the Italian League for Fighting AIDS haben die

Übersetzungen in Spanisch, Portugiesisch, Deutsch, Chinesisch und Italienisch unterstützt. Die finanzielle Unterstützung durch UNDP zur Erstellung des Dokuments wird dankbar zur Kenntnis genommen. Inhalt und Gedanken der Publikation liegen jedoch nicht in der Verantwortung des UNDP.

10 Reasons to Oppose the Criminalization of HIV Exposure or Transmission wurde von einer großen Anzahl an Organisationen auf der ganzen Welt unterstützt, darunter:

ActionAid International Secretariat, Südafrika (www.actionaid.org)
Advocates for Youth, USA (www.advocatesforyouth.org)
AIDES, Frankreich (www.INSERT)
AIDS & Rights Alliance for Southern Africa, Namibia (www.arasa.info)
Aids Fonds, Niederlande (www.aidsfonds.nl)
AIDS Hilfe Schweiz, Schweiz (www.aids.ch)
Amnesty International (www.amnesty.org)
Asia Pacific Network of People Living with HIV/AIDS (APN+)
Ave de México, Mexiko
Beijing AIZHIXING Institute, China (www.aizhi.org/en)
Botswana Network on Ethics, Law and HIV/AIDS, Botswana
Canadian HIV/AIDS Legal Network, Kanada
Center for Reproductive Rights, USA (www.reproductiverights.org)
Coalition des organismes communautaires québécois de lutte contre le sida, Kanada (www.cocqsida.com)
Community HIV/AIDS Mobilization Project (CHAMP): (www.champnetwork.org)
Deutsche AIDS Hilfe e.V., Deutschland (www.aidshilfe.de)
Estonian Network of PLWH, Estland (www.ehpv.ee)
European AIDS Treatment Group (www.eatg.org)
Forum for Youth Organizations in Zambia, Sambia
Global Coalition of Women against AIDS in Uganda, Uganda
Global Network of People Living with HIV (GNP+)
HIV Europe (www.hiveurope.org)
Human Rights Watch (www.hrw.org)
Hungarian Civil Liberties Union, Ungarn
International AIDS Society (www.iasociety.org)
International Community of Women Living with HIV/AIDS (ICW)
International Council of AIDS Service Organizations (ICASO)
International HIV/AIDS Alliance
International Planned Parenthood Federation (www.ippf.net)
International Women's Health Coalition (www.iwhc.org)
Lega Italiana per la Lotta contro l'AIDS (Italienische Liga für den Kampf gegen AIDS: www.lila.it)
National AIDS Trust, Vereinigtes Königreich Großbritannien (www.nat.org.uk)
Polish National Network of PLWHA „SIEC PLUS“, (netplus@netplus.org.pl)
Q-Club, Serbien (www.q-club.info)

Red Mexicana de Personas que viven con VIH SIDA (Mexikanisches Netzwerk für Menschen mit HIV/AIDS)

Terrence Higgins Trust, Vereinigtes Königreich Großbritannien (www.tht.org.uk)

The ATHENA Network (www.athenanetwork.org)

Treatment Action Campaign (TAC), Südafrika

Treatment Monitor, Health Systems Trust, Südafrika (www.hst.org.za)

UN Plus (www.unplus.org)

Women Won't Wait. End HIV and Violence Against Women Now. Campaign (www.womenwontwait.org)

World AIDS Campaign (www.worldaidscampaign.org)

Eine aktuelle Liste aller Organisationen, die die Erklärung unterstützen, finden Sie unter www.soros.org/health/10reasons.